

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 27 (1876)

**Artikel:** Beitrag zur Kenntnis der schweizerischen Korporationsverhältnisse

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763329>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Für Alle, die noch einen weiteren Tag der Versammlung widmen können:

Sonntags den 17. September: Bei günstiger Witterung eine Vergnügungsfahrt auf dem Vierwaldstättersee.

Indem das unterzeichnete Organisationskomité sowohl die Vereinsmitglieder, wie auch andere Forstmänner und Freunde der Forstwirtschaft des In- und Auslandes zu recht zahlreichem Besuch der diesjährigen Vereinsversammlung einlädt, wird es sich bestreben, den Gästen einen freundlichen Empfang und angenehmen Aufenthalt zu bereiten.

Lucern, den 28. März 1876.

Namens des Organisations-Komité,

Der Präsident:

Zingg, Reg.-Rath.

Der Aktuar:

J. Gutz, Regierungssekretär.

---

Herr Hofrath Professor Preßler in Tharand, Ehrenmitglied unseres Vereines, hat dem schweizerischen Forstverein sein Forstliches Hülfsbuch für Schule und Praxis in 100 Exemplaren geschenkt mit dem Wunsche, es möchte dieses Buch, das im Buchhandel 10 Fr. kostet, den Vereinsgenossen zum Preise von 5 bis 6 Franken offerirt und der Erlös zu irgend einem den forstwissenschaftlichen und praktischen Zielen des Vereins verwandten Zwecke verwendet werden.

Indem wir hiemit dem hochverehrten Geber seine schöne und nützliche Gabe im Namen des Vereines auch öffentlich auf's Wärmste danken, empfehlen wir unseren Fachgenossen das neben einem reichhaltigen Text alle Rechnungshülfen und eine Messknechttafel enthaltende Buch zur Anschaffung und zum Gebrauch. Die Redaktion unserer Zeitschrift nimmt Bestellungen entgegen und sorgt für die Versendung des Buches gegen Nachnahme von Fr. 5. 50 incl. Porto.

### Das ständige Komité.

## Beitrag zur Kenntniß der schweizerischen Korporationsverhältnisse.

### I.

Es mag für die meisten Leser der „Zeitschrift für das schweiz. Forstwesen“ nicht ohne Interesse sein, ein gedrängtes Bild über Entstehung und Bewirthschaftung der wohl reichsten und mächtigsten Korporation der Schweiz zu erhalten. Es ist dies die Korporation Oberallmeind (Schwyz). Die Geschichte dieser Korporation ist gewissermaßen auch die Geschichte

des Landes und mit dem Geschicke der Korporation hängt der soziale Zustand eines ganzen Landestheiles auf's Engste zusammen.

In uralter Zeit hatten sich im Thale von Schwyz freie Alemannen angestiedelt, welche unter dem deutschen Reiche und unter der Gerichtsbarkeit des Grafen des Zürichgaues standen. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts, wo erst die urkundliche Geschichte dieses Volkes beginnt, hatten sich diese Ansiedler bereits über den Thalgrund von Schwyz und in die Thäler der Muta und der Alb (Alpthal), der obern Sihl (Iberg), über Rothenthurm, Biberegg, Sattel und Steinen verbreitet. Sie bildeten unter sich eine Markgenossenschaft mit sehr ausgedehnten Gemeingütern oder Allmeinden, die heutzutage noch unter dem Namen „Oberallmeind“ bekannt sind. Das Thal von Arth, mit dem Hauptsitz in Oberarth, sammt dem „Niederdorf“ (dem heutigen Arth) und Genfingen, sowie die Dörfer Goldau, Busingen, Röthen und Lauerz gehörten mit Boden und Gericht nicht zu Schwyz, sondern ihre Bewohner bildeten eine besondere politische, beziehungsweise Hofgenossenschaft, deren Gemeingüter von denen der östlichen Nachbarn streng ausgeschieden waren und als „Unterallmeind“ bezeichnet werden. Zwischen 1353—1358 wuchs Arth mit dem Lande Schwyz (Unter- und Oberallmeind) zu einem politischen Ganzen zusammen. Es ist dies das alte Land Schwyz.

Dies alte Land suchte sich zu vergrößern. Durch Aufnahme in's Landrecht, Kauf und Eroberungen kamen neu hinzu: die Landschaften March (1386—1436), der jetzige Bezirk Küssnacht (1402), Einsiedeln (1414), die Höfe Wollerau und Pfäffikon (1440). Ein Tagsatzungsbeschluß vom Jahre 1817 fügte das freie Ländchen Gersau als neuen Bezirk zum Kanton Schwyz. Die Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe standen in einem nicht ganz gleichen Abhängigkeitsverhältniß zu Schwyz und mußten als „Angehörige“ jährlich an der Landsgemeinde um ihre Freiheiten anhalten.

Als das morsche Gebäude der 13örtigen Eidgenossenschaft vor den in Frankreich zur Geltung gekommenen und in der Schweiz verbreiteten Ideen der Freiheit und Gleichheit zusammen zu stürzen drohte, regten sich auch die angehörigen Landschaften und verlangten theils untermäßig, theils drohend ihre Freiheiten, die ihnen nach vielfachen Kämpfen (1798) ertheilt werden mußten. „Rücksichtlich des dann gemeinsam werdenden Aerariums soll zwischen einer von der Landsgemeinde ernannten Kommission und den Deputirten der Landschaften unterhandelt werden, wobei hauptsächlich zu berücksichtigen sei, daß in Bezug auf „Holz und Feld“ (Allmeind) keine Gemeinschaft der Landschaft mit dem gefreiten Land ein-

geführt werde." — Gleichzeitig erhielten die „Beisaßen“ des alten Landes Schwyz, welche sich an der Landesverteidigung betheiligten, das Landrecht und 1802 Stimmrecht und Wahlfähigkeit.

Ein Gesetz der helvetischen Republik erklärte alles Staatsvermögen der ehemaligen Kantone als Nationalgut. Unter diesem Titel ging eine Reihe von Fonds, Grundstücken und Gebäuden, so das Schloß Grynau an der Linth bei Uznach, Rathhaus, Kornhaus, verschiedene Susten &c. an die helvetische Regierung über. Jeder dieser Vermögensbestandtheile hat seine eigene Geschichte. Es ist bemerkenswerth, wie sich die Corporationen von da an weiters entwickelten. Kaum war die Mediationsverfassung eingeführt, so erhob das alte Land (der nunmehrige Bezirk Schwyz) beim Landammann der Schweiz und später bei der Liquidationskommission Reklamationen, indem es behauptete, der ehemalige Kanton Schwyz habe kein eigentliches Staatsvermögen besessen, und die angeblichen Staatsfonds und Liegenschaften seien Eigenthum des Bezirks Schwyz. Der Hauptangriff richtete sich auf den Salzfond und das Schloß Grynau. Der erstere wurde durch Urtheil des Kantonsgerichtes (1805) gewonnen; das letztere, allen Rechten unschädlich, faktisch in Besitz genommen und von der Bezirksgemeinde (1804) ein Schloßvogt dorthin gesetzt. Überhaupt versuchte der Bezirk Schwyz sich als wirklichen Rechtsnachfolger des ehemaligen Kantons Schwyz geltend zu machen. Man ging dabei von der Anschauung aus, der ehemalige Kanton habe nur in dem alten Lande Schwyz bestanden und die angehörigen Landschaften desselben seien außer dem Begriff des souveränen Standes, als Glied der 13örtigen Eidgenossenschaft gelegen. Die herrschende Anschauung führte konsequent zu der weiteren Folgerung, daß auch im alten Lande ein neues unberechtigtes Element eingedrungen sei, welches an seiner Souveränität und seinem Vermögen keinen Theil gehabt habe. Das den Beisaßen 1798 ertheilte und 1802 bestätigte Landrecht wurde in Bezug auf den Genuss des Allmeindrechtes bestritten und durch Urtheil des siebent-geschworenen Landgerichtes (1806) als nicht zu Recht bestehend erklärt. Bei der Besetzung der Behörden 1814 wurden die Beisaßen für diesmal vom Wahlrecht ausgeschlossen und bis 1848 keiner derselben mehr zu einem Amte gewählt. An der Bezirksgemeinde 1828 wurden dieselben vor Besetzung der Aemter aus dem Landsgemeindekreis weggemehrt und an der Bezirksgemeinde 1829 definitiv der politischen Rechte beraubt. Erst durch die Verfassung von 1833 wurde ihnen das politische Bürgerrecht wieder zuerkannt. Diese Lahmlegung der Beisaßen förderte begreiflich das Bestreben, alles, was

sich der Bezirk Schwyz vom ehemaligen Staatsvermögen angeeignet hatte, als Genossengut, beziehungsweise Eigenthum der alten Landleutengeschlechter hinzustellen.

Aber auch der Einfluß der sogenannten äußern Bezirke wurde nach und nach gebrochen und es gelangten die erwähnten Bestrebungen durch die Verfassung von 1833 zu vollständiger Entwicklung. Auf Grund des Art. 18: „Die Verfassung sichert die Unverzichtlichkeit des Eigenthums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Corporation bleibt auch die Verwaltung desselben und die Befugniß, die Art und Weise dieser Verwaltung zu bestimmen, gesichert.“ wurde im Bezirk Schwyz auf eine Ausscheidung zwischen Bezirks- und Gemeindekorporationsgut gedrungen. Diese Ausscheidung wurde an der Bezirksgemeinde vom 15. Mai 1836, nachdem die beiden Corporationsgemeinden ihre Zustimmung am 24. April erklärt hatten, definitiv beschlossen. Das früher besessene Corporationsgut an Wäldern und Alpen wurde jeder der beiden Corporations zugeschieden und der Bezirk erhielt alle Brücken-, Wuhr- und Straßenpflichten, welche früher der Seckelmeister, in dessen Kasse ein Theil des Allmeindertrages geflossen war, besorgt hatte. Nun blieben aber noch öffentliche Fonds und Liegenschaften (früheres „Nationalgut“) unvertheilt und da man sie dem Bezirk, der sich dieselben größtentheils angeeignet hatte, nicht lassen wollte, wurde eine neue Corporation, nämlich die „gemeinsame Corporation der Ober- und Unteralmeind“ gebildet. Für vindikation der Rechte des Staates geschah nichts. Gegenwärtig aber ist der Prozeß um das Eigenthumsrecht, zwischen dem Staate und der gemeinsamen Corporation vor Bundesgericht anhängig \*).

## II.

Nachdem wir in allgemeinen Umrissen die Entstehungsgeschichte der Corporations des alten Kts. Schwyz kennen gelernt, wollen wir Eine derselben herausgreifen und deren Areal und Wirtschaftsverhältnisse etwas in's Auge fassen, und zwar diejenigen der Corporation Oberallmeind. Es umfaßt diese Corporation die 13 politischen Gemeinden: „Schwyz, Steinen, Muotathal, Tberg, Ingenbohl, Morschach, Sattel, Illgau, Lowerz, Steinerberg, Rothenthurm, Riemensfalden, Alpthal,“ mit einem Totalflächeninhalt (Privat- und Corporationseigenthum) von circa 126,000 Zuch. Die

\*) Vergl.: Das alte Staatsvermögen des Kts. Schwyz. Bericht des Reg.-Mathes an den h. Kantonsrath, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer-Zollprozesses, 1270.

Höhenverhältnisse wechseln zwischen 1460—9300'. Die südlichste Partie bis an die Urnergränze gehört der sekundären Formation (Terrain jurassique), die Hauptpartie: Brunnen, Stoß, Muotathal, bis an die Glarnergrenze, inbegriffen Mythen und Urmiberg, der sekundären Kreideformation, und die nördliche Partie: nördlicher Theil von Iberg, das ganze Alpthal bis gegen Einsiedeln, der untern tertiären Formation an. Vereinzelt finden wir hier auch Gypslager. Eine nordwestliche Partie: Rothenthurm, bis an den Aegerisee, längs der Kantongrenze gegen Zug bis Arth, gehört zur obern tertiären Formation (Nagelshuh).

Entsprechend den klimatischen und Höhenverhältnissen, finden wir auch die reichhaltigste Pflanzenwelt, von der wildwachsenden edlen Kastanie bis zu den Vertretern der obersten Vegetationsgrenze. Der Korporation eigen- thümlich gehören auf dieser Fläche 307 Allmeinden und 340 Waldbezirke. Anteilberechtigt sind 95 Geschlechter mit circa 4000 Genossen.

Reduzieren wir die Viehgattungen auf sogenannte „Kühesset“ (1 Stute sammt Föllen = 2; 1 Kuh = 1; 2 Färlinge = 1; 3 Kälber = 1; 7 Schafe oder Ziegen = 1), so werden jährlich im Durchschnitt circa 7000 Kühesset auf die gemeinsamen Alpen getrieben. Rechnen wir auf 1 Kühesset 5 Tscharten Alpland, so erhalten wir für Alpland eine Fläche von 35,000 Tsch. Hiezu kommen die ausgedehnten Flächen, welche zu Pflanzland, Torfland, Streuland und Wildheu benutzt werden, ferner in stundenweiter Ausdehnung „Karren“ und Felsen nebst einer Partie am Faulen mit ewigem Schnee. Das Waldareal auf diesem ganzen Gebiete ist größtentheils Eigenthum der Korporation. Eine bestimmte Flächenangabe kann um so weniger gemacht werden, als Wald und Weide nur höchst mangelhaft ausgeschieden und uns überdies zur Orientirung über das ganze Gebiet nur die topographische Karte im Maßstab von 1 : 100,000 zur Verfügung steht. Es mag aber aus den angeführten Zahlen hervorgehen, wie tief die Korporationsverhältnisse in das ganze Volksleben eingreifen und das rechtfertigen, was wir einleitend zu diesen Mittheilungen bemerkten: „Die Geschichte dieser Korporation ist gewissermaßen auch die Geschichte des Landes.“ Die Nutzungsweise dieses gewaltigen Korporationsgutes bietet so viele Eigenthümlichkeiten, daß wir es nicht für überflüssig halten, derselben etwas eingehender zu gedenken.

Das Pflanzland ist in den verschiedenen Gemeinden ausgeschieden und in „Gärten“ eingetheilt. Diese Gärter werden entweder den Gemeinden zur Disposition gestellt oder gegen einen geringen Pachtzins den betreffenden Genossen, die sich hiefür anschreiben lassen, zur Nutzung, hauptsächlich zur Kartoffelpflanzung, überlassen. Es macht sich in den

Gemeinden vielfach das gerechtfertigte Verlangen nach vermehrter Ausscheidung von solchem Pflanzland geltend.

Das Torfland wird im Verhältniß zu dessen Areal noch wenig ausgebaut.

Das Streueland, das nicht zum Betrieb der Alpwirthschaft benutzt wird, wird alljährlich in Parzellen eingetheilt und zum Einstimmen der Streue versteigert.

Die Wildheupartieen sind an den verschiedenen Gebirgsstöcken durch natürliche Grenzen in „Zirke“ abgetheilt. Nutzungsberechtigt ist nach althergebrachtem Brauch an diesem Früh- und Spätheu nur der Genosse, der sich je am 25. Juli resp. 11. August, Vormittags 7 Uhr, an bestimmter Stelle eines dieser Zirke einfindet. Es finden sich 1—100 Genossen auf einem Posten ein, von denen aber nur 1—3 selbst zu wildheuen gedenken; die Uebrigen sind um 2—3 Fr. vorgemietete Personen. Wer nun z. B. von 30 Anwesenden 10 auf seiner Seite hat, erhält nach Uebereinkommen mit den übrigen Wildheuern circa  $\frac{1}{3}$  des betreffenden Zirkels zur Nutzung.

Die Art und Weise der Weidenuzung war von jeher ein Zankapfel unter den Genossen, sie bildet den Hauptanlaß zur größten Unzufriedenheit und die Hauptursache der vielfachsten und mannigfältigsten Theilungsgelüste, wie solche schon zur Zeit der helvetischen Verfassung auftraten. Wer den Weidgang benutzen konnte, beziehungsweise den größten Viehstand besaß, bezog von jeher aus der Korporation den größten Nutzen. Die Theilungsgelüste waren vielfach identisch mit der Tendenz nach Gleichberechtigung und gipfelten in dem Verlangen nach Erhöhung der Gebühren für Viehauftrieb. Die Verordnung von 1818 sagt hierüber: „Betreff des Auf- und Uebertriebes soll dem Oberallmeindsäckelmeister von 30 bis auf 40 Kühefett von jedem Gulden 1 und Schilling 10, was dann aber über 40 Kühefett ist, Gulden 2 Schilling 20 bezahlt werden.“ — „Jeder, welcher Vieh auf die Allmeind treibt, soll auf vier Kühefett einen Tag zu schwänten (Frohdienst) schuldig sein.“

Die Höhe der Viehauslage bot auch Anlaß zum bekannten Horn- und Klauenstreit (1838). Eine große Anzahl der Korporationsgenossen verlangte beharrlich, daß künftighin die Benutzung der Oberallmeind je nach Pferd, Hornvieh und Klauenvieh absteigend, nach einer bestimmten Anzahl Klauen angestellt und bezahlt, der jährliche Gesamttertrag aber alljährlich unter alle Genossen gleichmäßig vertheilt werden sollte. Diese, die ärmeren und ihre Gönner, welche meistens nur kleineres Klauenvieh, Ziegen und Schafe halten konnten, wurden darum Klauenmänner oder „Klauen“,

jene aber, die Reicheren und ihre Klienten, welche bei der alten Form der Be-  
nutzung bleiben wollten, Hornmänner oder „Hörner“ genannt. Alle Leiden-  
schaften des Privatinteresses mit ihrer gewohnten Gehässigkeit wurden für  
und gegen aufgeregt, in gespannter Erwartung des lange verzögerten richter-  
lichen Entscheids. Die Hörner bestritten die richterliche Kompetenz in  
Sachen der Korporationsgemeinden. Das Kantonsgericht entschied endlich  
in diesem Sinne. Darüber allgemeine Entrüstung der Klauen; dann  
Vertröstung, durch die Wahlen der nächsten Kantons- und Bezirksgemein-  
den Männer ihrer Ansicht in Regierung und Gericht zu bringen; deshalb  
Verbindung mit der Opposition im äußern Lande und Aufregung in allen  
Bezirken. Der Name Hörner und Klauen steigerte sich nun zur Bezeich-  
nung der politischen Parteien, deren Kämpfe der Geschichte angehören.

An jeder Gemeindeversammlung ertönten die Rufe nach Gleichberech-  
tigung, Theilung und Gründung einer Theilkasse. Nach der im Jahre  
1857 angenommenen Verordnung wurde der Jahresbezug aus der Kasse  
für jeden Genossen von 5 auf 8 Fr. erhöht und — zum ersten Male —  
jedem ein Holztheil im Werthe von Fr. 8. 50 verabreicht. Die Un-  
zufriedenheit und die Theilungsgelüste wurden jedoch durch diese Verord-  
nung nicht gehoben und 1873 kam nach all' diesen langjährigen und  
langwierigen Kämpfen, Verhandlungen und Entwürfen eine Verordnung  
zu Stande, die nach Beschlusß der Korporationslandsgemeinden von 1873  
und 1875 von 1873 an sechs Jahre in Kraft bleiben soll. Eine separate  
Theilungskommission soll inzwischen die Grundzüge zu einer Theilung auf-  
stellen. Laut dieser Verordnung erhält jeder Korporationsgenosse vom 18.  
Altersjahre an jährlich einen Kassentheil von 20 Fr. und einen Holztheil  
im Werthe von 10 Fr. Die Auflage für den Kühesset beträgt 10 Fr.  
Aus dem Ertrag der Viehauflage, dem Erlös von Allmeindstreue und den  
Erträgen von verpachteten Allmeindländern sollen die Kassatheile und die  
jährlichen Ausgaben: Verwaltungskosten, Weganlagen, Bachkorrektionen,  
Stallbauten, Forstwesen, Steuern &c., gedeckt werden. Der Ertrag der  
Schwänittagsgebühren (Frohdienst) wird ausschließlich für Verbesserung  
der Allmeinden verwendet. Anno 1874 erhielten den Kassatheil von 20 Fr.  
4212 Genossen.

§ 12 dieser Verordnung enthält die Bestimmung: „Die Verwaltung  
wird beauftragt, sich um einen theoretisch und praktisch ausgebildeten  
Forstmann umzusehen und einen solchen anzustellen. Das jeweilen be-  
willigte, resp. auszutheilen beschlossene Holz, soll nur unter Aufsicht dieses  
angestellten Forstmannes in den Wäldern angezeichnet werden.“

Es erhellt aus dieser Bestimmung, daß wenigstens von den Einsichtigen die Nothwendigkeit einer rationelleren Forstwirthschaft ernstlich gewürdigt wird. Mit welchen Schwierigkeiten dies trotz dem ernsten Willen der Verwaltung, an deren Spitze gegenwärtig Herr C. Jüß, zugleich Präsident der Forstsektion, steht, mag ein Rückblick auf das bisherige Wirtschaftssystem zeigen. Man darf eben nie vergessen, daß man, besonders bei vollständigem Mangel gesetzlicher Bestimmungen, mit gegebenen Faktoren zu rechnen hat und daß jeder Weiterbau sich nur auf schon Vorhandenes stützen kann.

Ursprünglich nahm jeder Genosse seinen Bedarf an Nutz- und Brennholz willkürlich da, wo es ihm am geeignetsten schien. Die Bauherrenverwaltung (1818) enthält bezüglich der Waldwirthschaft keinerlei Bestimmungen, als daß: „Alle dicsenigen, welche Holz aus den Wäldern auf die Allmeind fällen oder dort aufmachen, sollen pflichtig sein, die Allmeind zu säubern und zwar bei einem Kronenthaler Buße auf Jeden, der solches unterlassen würde. Die Geißbuben sollen keine Beile oder Aexte in die Wälder nehmen, damit die jungen Bäume durch selbe nicht beschädigt werden möchten.“

1836 wurden sämtliche bisherigen „Pristwaldungen“, d. h. Waldungen, in denen nach Belieben Holz genommen werden durfte, als Bannwaldungen bezeichnet und diese Bannwaldungen theilweise der Genossame einzelner Gemeinden, immerhin unter Aufsicht der Verwaltung, zur Disposition gestellt. Von Zeit zu Zeit aufgestellte Holzausfuhrverbote führten zu keinem Ziele und wurden jeweilen wieder aufgehoben. So enthält auch die Forstverordnung von 1859, welche sich auf den Grundsatz der Holztheile stützt, das Verbot, solche Holztheile außer dem Bezirk zu verkaufen. Nebstdem enthält jene Verordnung die noch jetzt gültige Bestimmung, es solle den Genossen das nöthige Holz für Unterhalt der ausgedehnten Zaunpflichten, ferner für Gebäudeleichten und Brücken nach Untersuch durch die Verwaltung um die Hälfte — resp.  $\frac{2}{3}$  — des wirklichen Werthes abgegeben werden. Im Jahre 1864 erschien eine „Verordnung über Pflege, Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Oberallmeindkorporation.“ Es ertheilt dieselbe der Forstkommission die Bevollmächtigung, an den ihr geeignet scheinenden Orten Wald säen und Sezlinge pflanzen zu lassen, sowie zur Vornahme von Durchforstungen. Die weiteren Bestimmungen beziehen sich nur auf Bestrafung von Forstfrevl und Uebertretung des Ausfuhrverbotes, welch letzteres jedoch 1865 aufgehoben wurde.

Es wurde ein Pflanzgarten eingerichtet, der gegenwärtig noch besteht und aus dem seither durchschnittlich jährlich circa 10,000 Sezlinge bezogen wurden. Es verdienen diese Kulturarbeiten um so mehr Anerkennung, da sie unter gehässiger Opposition mit großer Sorgfalt und gutem Erfolg vorgenommen wurden.

Im Uebrigen wurden jährlich 3—4000 Holztheile an die Genossen abgegeben und größere Holzschläge zum Verkaufe vorgenommen. Dadurch erklärt sich auch der gegenwärtige Zustand der Waldungen. Die Holztheile werden in den verschiedenen Waldungen von der Verwaltung angezeichnet und zwar richtet sich die Zahl derselben in den einzelnen Waldungen nach der Zahl der Genossen, die sich für den betreffenden Wald einschreiben lassen. Die Theile werden verloost und nun durch den Genossen, dem der Theil zufällt, selbst aufgearbeitet. Daß bei diesem System rationelle Hiebsfolge und Plänterung verunmöglich ist, dagegen jedem Unfug Thür und Thor geöffnet wird, liegt auf der Hand und wird durch die Erfahrung bewiesen. Die Verwaltung suchte in den letzten Jahren durch Reduzirung und Verlegung der Holztheile in schlagreife Waldungen den Uebelständen etwas zu steuern. Ernstes Willen zeigte die Verwaltung auch in Beschränkung des Forstfrevels, der in einzelnen Gemeinden zu gewissen Zeiten in einer Art und Weise auftrat, von der man anderwärts sich keine Vorstellung macht. Die direkte Forstaufsicht wird gegenwärtig ausgeübt durch 34 Bannwarte, von denen ein Theil im Jahre 1875 einen Bannwartenkurs in Schwyz zu besuchen hatte. Im gleichen Jahre wurden ausgedehnte Waldungen und Kahlfächen gegen den Weidgang abgezäunt. Der Pflanzgarten wurde bedeutend vergrößert und es wurden im gleichen Jahre schon Einleitungen getroffen, im Frühjahr 1876 mehrere solche in den Berggegenden einzurichten. In Folge Ankauf von Pflanzlingen konnte die Aufforstung kahler Flächen etwas mehr als bisher ausgedehnt werden. Ein Forstreglement, dessen polizeiliche Bestimmungen vom Kantonsrath ebenfalls genehmigt wurden, enthält in Bezug auf Bewirthschaftung alle wünschenswerthen Bestimmungen; leider fehlt zur Durchführung desselben das nöthige Personal und der Verwaltung der gesetzliche Hintergrund gegenüber den Genossen. Immerhin glauben wir behaupten zu dürfen: der Handhabung eines eidgenössischen Forstgesetzes ist, so weit es unter gegebenen Verhältnissen möglich war, vorgearbeitet.

Bevor jedoch eine allseitig intensive Bewirthschaftung der unermesslichen Korporationsgüter durchgeführt sein wird, wird noch mancher Stein vom Mythen bröckeln!